



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** (geb.*****),
JVA *****,
*****Georgien

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen*****

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: *****

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 1. Kammer,

durch den Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 6. Februar 2006

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er beantragte am *****1994 Asyl. Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) hatte der Kläger am 31. Mai 1994 vorgetragen, er habe seit seiner Studentzeit Kontakt zu der Organisation Kurdistan Devrimcileri (Revolutionäre Kurdistans) gehabt. Zum damaligen Zeitpunkt habe es die PKK noch nicht gegeben. Jetzt sei er Anhänger der PKK. Wegen seiner politischen Aktivitäten sei er von 1977 bis zum 9. Oktober 1993 im Gefängnis gewesen. Im November 1982 sei er zum Tode verurteilt worden. Das Urteil sei 1987 in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt worden. Während seines Gefängnisaufenthaltes habe er prokurdische Zeitungsartikel verfasst, weshalb zwei weitere Verurteilungen erfolgt seien. Das zweite Urteil, mit welchem er zu einer zwanzigmonatigen Haft verurteilt worden sei, sei nach seiner Haftentlassung rechtskräftig geworden. Um der erneuten Verhaftung zu entgehen, habe er die Türkei verlassen. Zudem habe er sich zum Militärdienst melden sollen. Er habe befürchtet, während des Wehrdienstes gegen sein eigenes Volk kämpfen zu müssen. Der drohende Militärdienst sei jedoch nicht der Ausreisegrund gewesen.

Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 4. Juli 1994 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs erließ am 16. Oktober 1997 gegen den Kläger Haftbefehl wegen des Vorwurfs der Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung und des Begehens von Brandstiftungsdelikten.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 beantragte das Bundeskriminalamt die Einleitung eines Widerrufsverfahrens. Die dem Kläger vorgeworfenen Tathandlungen stellten nach Bewertung des Bundeskriminalamtes in der Gesamtheit der Erkenntnisse eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar und liefen den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwider.

Einem dem Schreiben beigelegten Vermerk des Bundeskriminalamtes vom 17. Oktober 2002 ist zu entnehmen, dass der Kläger zu den ranghöchsten Kadern der PKK gehöre. Kurz nach seiner Einreise in das Bundesgebiet sei der Kläger Mitglied der Europäischen Frontzentrale – ACM – geworden und in dieser Eigenschaft als Ausbilder bei den Intensivschulungen der Partei in Erscheinung getreten. Spätestens ab Februar 1995 habe der Kläger dem engsten Führungskreis des Funktionärsapparats der PKK, der so genannten Zentrale, angehört. Auf Grund parteiinterner Kritik an seiner Person habe der Kläger seine Tätigkeit als Sprecher der ENRK jedoch aufgeben müssen. Auf Anweisung des Klägers als ständigem Mitglied der ACM sei es im Zeitraum Februar bis Mai 1995 zu zahlreichen Brandanschlägen auf türkische Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland gekommen, bei denen erheblicher Sachschaden entstanden sei. In diesem Zusammenhang sei durch den Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof ein Haftbefehl gegen den Kläger wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung, deren Zwecke und Tätigkeiten darauf gerichtet seien, gemeingefährliche Straftaten nach §§ 306, 308 StGB zu begehen, erlassen worden. Den vorliegenden Erkenntnissen zu Folge sei der Kläger 1997 als ARGK-Kommandant tätig gewesen. Im Mai 2001 sei durch die PKK im Nordirak ein Zentrum für Propaganda und Agitation gegründet worden, deren Leiter nach Presseberichten der Kläger gewesen sei. Seit der Umbenennung der PKK in KADEK am 4. April 2002 sei der Kläger im Vorstand der KADEK vertreten.

Mit Verfügung vom 13. Januar 2003 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2003 an die Stadt ***** und vom 26. Februar 2003 an die Stadt ***** erkundigte sich das Bundesamt nach dem derzeitigen Aufenthalt des Klägers. Die Stadt ***** erwiderte mit einem im Februar 2003 gefertigtem Schreiben, die Anschrift des Klägers sei nicht bekannt. Dieser sei am *****1996 in die Türkei abgemeldet worden.

Die Stadt ***** teilte unter dem 27. März 2003 mit, die Ehefrau des Klägers habe am 27. März 2003 gegenüber dem Ordnungsamt erklärt, seit 1995 keinen Kontakt mehr mit dem Kläger gehabt zu haben. Ihr sei auch nicht bekannt, wo sich der Kläger derzeit aufhalte.

Mit öffentlich zugestelltem Schreiben vom 11. August 2003 führte das Bundesamt die Anhörung im Widerrufsverfahren durch. Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgte durch Aushang beim Bundesamt in der Frankenstraße 210 in Nürnberg in der Zeit vom 18. August 2003 bis zum 2. September 2003.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2003 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

In der Begründung ist ausgeführt, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor, da eine Asylanerkennung sowie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG auf Grund des Ausschlusstatbestandes des § 51 Abs. 3 AuslG heute nicht mehr ausgesprochen werden dürfte. Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 AuslG lägen nicht vor. Die freiwillige Ausreise des Klägers in die Türkei zeige, dass er selbst keinerlei Verfolgungsfurcht mehr habe. Außerdem habe er durch das Verlassen des Bundesgebiets den Schutz der Bundesrepublik aufgegeben.

Der öffentliche Aushang der Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgte vom 23. Dezember 2003 bis 30. Januar 2004.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2005 wandten sich die Bevollmächtigten des Klägers an die Ausländerbehörde der Stadt *****. Der Kläger befindet sich zurzeit in *****/Georgien in Haft. Es sei erforderlich, den Behörden in Georgien eine Kopie des Reiseausweises mit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis des Klägers zu übermitteln.

Die Stadt ***** erwiderte unter dem 1. März 2005, eingegangen bei den Bevollmächtigten des Klägers am 3. März 2005, eine Kopie des Reiseausweises befinde sich nicht in den vorliegenden Akten. Zudem wurde mitgeteilt, dass die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG mit Bescheid vom 5. Dezember 2003 widerrufen worden seien.

Mit Schreiben vom 3. März 2005 übersandte das Bundesamt den Bevollmächtigten des Klägers eine Kopie der Verfahrensakte, die den Bescheid vom 5. Dezember 2003 beinhaltet.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 17. März 2005, eingegangen beim Verwaltungsgericht Ansbach am selben Tag, erhob der Kläger Klage mit den Anträgen:

1. den Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2003 aufzuheben.
2. dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin ***** zu bewilligen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 17. März 2005 wurde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist beantragt.

Zur Begründung wurde vorgetragen, nach § 15 Abs. 1 VwZG sollten bei unbekanntem Aufenthalt des Empfängers ein Suchvermerk im Bundeszentralregister niedergelegt und andere geeignete Nachforschungen angestellt werden, immer im Verhältnis zur Bedeutung des Verfahrens. Die Beklagte trage dabei die materielle Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung, insbesondere des Merkmals des unbekanntem Aufenthaltes. Die Vorschriften über die Zustellung dienten der Verwirklichung des Anspruchs des Empfängers auf rechtliches Gehör und gewährleisteten, dass dieser Kenntnis von dem zuzustellenden Schriftstück nehmen und seine Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung darauf ausrichten könne. Deshalb sei die öffentliche Zustellung als „letztes Mittel“ der Bekanntgabe nur dann zulässig, wenn alle Möglichkeiten erschöpft seien, das Schriftstück dem Empfänger in anderer Weise zu übermitteln. Es seien zuvor gründliche und sachdienliche Bemühungen um Aufklärung des gegenwärtigen Aufenthaltsorts des Empfängers erforderlich. Die Zustellungsfiktion des § 15 VwZG sei verfassungsrechtlich nur zu rechtfertigen, wenn eine andere Form der Zustellung nicht durchführbar sei. Dabei sei zu beachten, dass um so weitergehende Anforderungen an die Nachforschungspflicht zu stellen seien, je wichtiger die Zustellung für den Empfänger sei. Nicht ausreichend sei insoweit die bloße Nachfrage bei der Ehefrau, ob der Empfänger noch unter seiner alten Anschrift wohnhaft sei, wenn sich aus der Akte nicht gleichzeitig ergebe, dass nach dem aktuellen Wohnsitz gefragt worden sei. Diesen Anforderungen habe das Bundesamt nicht genügt. Über die Anfrage bei der Stadt ***** und bei der Stadt ***** hinaus habe die Beklagte keine Ermittlungen vorgenommen. Die Beklagte habe insgesamt über neun weitere

Monate keinerlei Mühe walten lassen, die Anschrift des Klägers zu ermitteln. Insbesondere hätte die Beklagte beim Bundeskriminalamt nachfragen müssen.

Die Beklagte erwiderte unter dem 9. Mai 2005, eine Ermittlung „ins Blaue“ sei keinesfalls geboten gewesen, schon gar nicht angesichts des Fehlens konkreter Anhaltspunkte zum (seinerzeitigen) Aufenthaltsort des Klägers. Insoweit gebe nämlich auch der angesprochene Vermerk des BKA letztlich nichts her, insbesondere nicht die bloße Erwähnung des Nordirak im Zusammenhang mit Ereignissen im Mai 2001.

Mit Schriftsatz vom 14. Juli 2005 wurde u. a. zur Begründung der Klage vorgetragen, dem Kläger seien in dem Bescheid lediglich die Vorwürfe gemacht worden, die sich aus dem Schreiben des Bundeskriminalamtes vom 17. Oktober 2002 ergäben, ohne dass diese gerichtlich überprüft worden sein. In diesem Zusammenhang sei darzulegen, dass die Beklagte ausschließlich an angebliche Funktionen, die der Kläger innegehabt haben solle, anknüpfe, ohne ihm selbst einen konkreten Tatbeitrag vorwerfen zu können. Die Beklagte behaupte insoweit nicht ernsthaft, dass der Kläger bei behaupteter Wahrunterstellung an Angriffen auf zivile Einrichtungen beteiligt gewesen sei. Eine Rechtsgrundlage für die Einleitung des Widerrufsverfahrens sei hier nicht gegeben. Die Tatsache einer Änderung des Ausländergesetzes sei für den Widerruf gemäß § 73 AsylVfG nicht ausreichend. Die Norm benenne die Voraussetzung, wann eine Asylanerkennung oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG a. F. vorliegen, widerrufen werden könne, nämlich nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Feststellung nicht mehr vorlägen, also dann, wenn die Gefahr der politischen Verfolgung im Heimatstaat nicht bestehe. Dies sei nur dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert hätten. Ändere sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertige dies den Widerruf nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht habe in einer Entscheidung betreffend einen hochrangigen PKK-Funktionär, der für zahlreiche Straftaten der PKK in der Bundesrepublik Deutschland mitverantwortlich gemacht worden sei, unter Berufung auf den Terrorismus-Vorbehalt Asyl versagt und eine Rückausnahme wegen übermäßig harter oder aus humanitären Gründen menschenrechtswidriger Behandlung oder Strafe ausdrücklich verneint. Ob der Terrorismus-Vorbehalt auch den Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. ausschließt, sei vom Bundesverwaltungsgericht jedoch offen gelassen worden. Außerdem sei der Ausschluss der Flüchtlings-

anerkennung nach § 51 Abs. 3 AuslG a. F. auf Art. 16 a Abs. 1 GG mit der Begründung ausgedehnt worden. Damit würde in verfassungsrechtlich zulässiger Weise verfassungskonform das Asylrecht konkretisiert. Das Bundesverfassungsgericht habe klargestellt, der Terrorismus-Vorbehalt greife erst dann ein, wenn der Asylbewerber bei einer wertenden Gesamtbetrachtung wegen als terroristisch zu qualifizierende Aktivitäten ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstelle und die asylrechtliche Schutzgewährung für die Bundesrepublik Deutschland deshalb nicht zumutbar erscheine. Der Ausschlussstatbestand sei somit restriktiv auszulegen. Es sei einhellige Ansicht, dass der Ausschlussstatbestand nicht greife, wenn keine weiteren Gefahren von der Person ausgingen. Es ginge nämlich nicht um Vergangenheitsbewältigung, sondern um die Verhütung künftiger Terrorakte, also um die Gefahrenabwehr.

Der Kläger sei Mitglied der PKK/KADEK und der ARGK gewesen. Auch hätte er zeitweise höhere Funktionen innerhalb dieser Organisationen innegehabt. Der Beklagten hätte aber durch das Bundeskriminalamt, die Behörde für Verfassungsschutz und die Bundesanwaltschaft bekannt sein müssen, dass der Kläger sich im Nordirak von der KADEK politisch, inhaltlich und organisatorisch gemeinsam mit anderen Freunden getrennt haben und dass dies für den Kläger und seine Freunde zu Problemen mit der Organisation geführt habe, in deren Zusammenhang einer der Freunde des Klägers getötet worden sei. Die Beklagte halte diese Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes, des Verfassungsschutzes und der Bundesanwaltschaft zurück, obwohl diese hierüber genau informiert seien und sehr wohl bekannt sei, dass sich der Kläger von der PKK/KADEK getrennt habe. Hierfür werde Zeugenbeweis angeboten. Das Bundeskriminalamt werte die türkischsprachigen und kurdischsprachigen Zeitungen und Publikationen aus, in denen der Kläger und seine Gruppe öffentlich als sogenannte Abtrünnige benannt seien. Aus diesen Erkenntnismitteln sei dem Bundeskriminalamt bekannt, dass der Kläger die PKK/KADEK wegen grundsätzlicher Kritik verlassen und sich von deren politischen Zielen abgewandt habe. Das Bundeskriminalamt und die Bundesanwaltschaft wüssten auch aus Telefonabwehrmaßnahmen, die regelmäßig und umfangreich in diesem Feld erfolgten, dass der Kläger keinerlei politische und organisatorische Verbindungen mehr zur PKK/KADEK/Kongra Gel habe und dass der Kläger tatsächlich versucht habe, mit einem gefälschten Pass über Georgien in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen, um hier die eheliche Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau führen zu können.

Der Kläger stelle demnach keine weitere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Beklagte habe des Weiteren keinerlei Ausführungen dazu gemacht, ob dem Klä-

ger jedenfalls Familienasyl zustehe. Die Ehefrau des Klägers sei seit dem 14. Juli 1994 bestandskräftig als Asylberechtigte anerkannt.

Soweit die Beklagte im das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG a. F. verneinte, seit die Annahme, dass der Kläger freiwillig in die Türkei ausgereist sei, völlig abwegig. Der Kläger gehöre zu demjenigen Personenkreis, dessen der türkische Staat habhaft werden wolle. Die Türkei habe bereits zwei Auslieferungsanträge gegen den Kläger gestellt, weil es auch den türkischen Behörden bekannt sei, um welche Person es sich beim Kläger handle. Gegen den Kläger liege ein Haftbefehl vor, wahrscheinlich wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft und der Beteiligung an Aktivitäten der PKK. Die Situation habe sich in den letzten Monaten massiv verschärft, da der Konflikt zwischen türkischen Sicherheitskräften, Soldaten, Jandarmas und der Polizei auf der einen, und kurdischen Guerillas auf der anderen Seite eskaliert sei. Die Menschenrechtssituation in der Türkei habe sich trotz des Erlasses zahlreiche Gesetze und Verfassungsänderungen, die darauf abzielten, die Menschenrechtssituation zu verbessern, tatsächlich für bestimmte Personengruppen nicht verbessert. Insbesondere seien gemäß IHD hinsichtlich der Fälle von Folter Zunahmen zu verzeichnen in den kurdischen Gebieten, seitdem die Türkei die Zusicherung der EU über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erhalten habe. Insoweit werde auch verwiesen auf den neuesten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 18. Mai 2005. Auch Amnesty International habe in seiner Auskunft dargelegt, dass es in den überwiegend kurdisch besiedelten Provinzen der Türkei immer häufiger zu Menschenrechtsverletzungen komme.

Am 27. Juli 2005 fand eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, die anschließend zur weiteren Sachverhaltsaufklärung vertagt wurde.

Anfrage des erkennenden Gerichts teilte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Schreiben vom 9. August 2005 mit, am 1. Februar 2005 sei der hochrangige PKK-Funktionär Hasan Atmaca beim Versuch, mit einem gefälschten Reisepass aus Georgien kommend am Flughafen Frankfurt einzureisen, festgenommen worden. In der Beschuldigtenvernehmung durch das Bundeskriminalamt und in der Anhörung vor dem Bundesamt habe Herr Atmaca u.a. ausgeführt, nachdem er am ersten Kongress des KONGRA-GEL im April 2003 teilgenommen habe, habe er sich mit einer "Reformer-Gruppe" um Osman Öcalan nach Mosul begeben. Es sei der Beginn der Spaltung gewesen. Auf einen Appell Abdul Öcalans habe im April 2004 wieder im Kandil-Gebirge im Nord-Irak am gleichen Ort der zweite Kongress des KONGRA-GEL

stattgefunden. Er habe mit anderen einen Neubeginn starten und eine Einigung erzielen wollen. Beim ersten Kongress seien sie eine starke Gruppe um Osman Öcalan gewesen. Er hätte stärker für seine Position kämpfen und gegen die Hardliner vorgehen sollen. Der Reformgruppe, der er, Atmaca, angehört habe, seien damals viele Vorwürfe gemacht worden. Ihnen seien Beziehungen zwischen Männern und Frauen und ein Wechsel zur Seite der Amerikaner vorgeworfen worden. Sie hätten durch ihren Gewaltverzicht den Kampf aufgegeben und sich ergeben. Abdullah Öcalan habe die Gruppe als rechten Flügel bezeichnet, der nicht bereit gewesen sei, den bewaffneten Kampf zu führen. Nach dem zweiten Kongress im April 2004 seien sie als Verräter abgestempelt und bedroht worden. Er selbst sei mit dem Kläger und anderen nach ***** im Zagros-Gebirge geflüchtet, wo es sich für etwa acht Monate aufgehalten habe. Sie hätten in dieser Zeit nur versucht, zu überleben. Eine normale Trennung von der PKK sei nicht möglich gewesen. Da sie nirgendwo Schutz hätten finden können, hätten sie zunächst beschlossen, nach Armenien zu flüchten. Sie seien 25 Tage zu Fuß gegangen. Später sei er nach Georgien weitergereist. Als er Armenien verlassen habe, habe sich der Kläger noch dort befunden. Wo sich dieser zur Zeit aufhalte, wisse er nicht.

Mit Schriftsatz vom 11. August 2005 trugen die Bevollmächtigten des Klägers vor, Halil Atas, ehemaliges Politbüro-Mitglied der PKK, der heute zur Gruppe des Osman Öcalan gehöre, die die „Partiya Weltparezen Democraten Kurdistan“ (PWD) gegründet habe und sich im Irak aufhalte, habe in einem Telefax mitgeteilt, dass er den Kläger seit langer Zeit kenne und dieser Meinungsverschiedenheiten zur Linie der PKK/Kongra-Gel bereits auf dem ersten Kongress der Kongra-Gel gehabt habe. Nach dem zweiten Kongress dieser Organisation habe der Kläger wegen seiner abweichenden politischen Ansicht die Partei verlassen und sei nach Armenien gegangen, um von dort aus nach Europa zu gelangen. Es sei die Auffassung der PKK, dass derjenige, der die Organisation verlasse, getötet werden müsse. Auch der ehemalige EMRK-Europa-Sprecher Kani Yilmaz, der die PKK ebenfalls verlassen habe, bestätige, dass der Kläger zu der Gruppe gehört habe, die sich auf dem zweiten Kongress der Kongra-Gel abgespalten habe. Der Kläger habe bereits zuvor an die Parteiführung einen Brief geschrieben, dass er sich zurückziehen wolle. Der Kläger habe gemeinsam mit Hasan Atmaca von Armenien aus nach Europa gehen wollen. In Georgien habe es eine Anzeige der PKK gegen ihn gegeben und der Kläger stehe auf der Todesliste der PKK. Entsprechendes ergebe sich aus einer Bestätigung des *****. Für den Kläger besteht Gefahr bei Abschiebung in die Türkei einerseits, andererseits steht er auf der Todesliste der PKK. Herr ***** , der mit dem Kläger in der

Zeit von 1988 bis 1991 im Gefängnis in ***** inhaftiert gewesen sei, bestätige, dass der Kläger seit dem Jahr 2004 seine Kontakte zur PKK beendet habe. Auch weitere, namentlich bezeichnete Personen, könnten bestätigen, dass es sich bei dem Kläger um einen Abtrünnigen handle. Allein die Tatsache, dass die PKK/Kongra-Gel keine einzige Verlautbarung hinsichtlich der Festnahme des Klägers in Georgien abgegeben habe, zeige bereits, dass er der Partei nicht mehr zugehörig sei. Hätte der Kläger weiterhin Kontakt zu Partei oder wäre er in dieser tätig, würde die Partei eine Kampagne für seine Freilassung und gegen eine Auslieferung in die Türkei führen. Da diese jedoch kein Wort über den Kläger verliere, zeige sich, dass der Kläger für die Partei nicht mehr existiere.

Mit weiterem Schriftsatz vom 30. August 2005 verwiesen die Bevollmächtigten des Klägers auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen von 30. Juni 2005. Danach führe allein der Umstand, dass der dortige Kläger in der Vergangenheit eine führende Funktion in einer terroristischen Organisation eingenommen habe, nicht zum Asylausschluss nach § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG. Letztlich scheine es im vorliegenden Verfahren, soweit das Verwaltungsgericht die Stellungnahmen der ehemaligen führenden Abtrünnigen nicht als ausreichend ansehe, doch auf die persönliche Anhörung des Klägers anzukommen, die hiermit beantragt werde.

Die Beklagte erwiderte mit Schriftsatz vom 16. September 2005, es müsse einleuchten, dass die vorgelegten Bestätigungen durch Personen mit offenbar ähnlicher Interessenlage abgegeben worden sein, was zumindest wesentliche Teile der Aussagen relativierte, da vorgenommene Wertungen und Bewertungen, auch angeblich frühere oder aktuelle Gefährdungen betreffend, taktisch motiviert sein könnten. Es wäre eine wesentliche Verkürzung der Überlegung, sehe man die vom Kläger behauptete Lossagung von der PKK/Kongra-Gel gleichbedeutend mit der Aufgabe von früheren Überzeugungen schlechthin an, als läge ein vollständiges Abrücken von jedwedem Gedankengut mit (weiterhin) terroristischem Gehalt vor, in Konsequenz also die Aufgabe von künftiger Gewaltbereitschaft. Auch scheine die Frage, ob bei der in Rede stehenden Norm des § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alternative AufenthG überhaupt das ungeschriebene Tatbestandsmerkmale der „weiterhin vom Kläger ausgehenden Gefahr“ zu fordern sei, obergerichtlich noch nicht geklärt.

§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sei erkennbar auf die Fallkonstellationen zugeschnitten, in denen humanitäre Aspekte berücksichtigt werden, vor allem psychische Sondersituationen. Nachwirkungen von Misshandlungen sollten nicht „unter den Tisch fallen“. Letztlich komme es auf die

offensichtlichen Unzumutbarkeit einer Widerrufsentscheidung an. Zwar äußere sich der Bescheid insoweit nicht. Vom Ergebnis her dürfte jedoch eine gewisse Parallele zu der „Durchbrechung“ der Wirkung des Familienasyls in Fällen wie dem vorliegenden zu ziehen sein. Es stelle nämlich letztlich eine Verdrehung des eben angesprochenen Humanitätsgesichtspunktes dar, billigte man ausgerechnet demjenigen, der terroristische Gewalt für die Durchsetzung seiner Ziele befürworte, jene Regelung zu, die bei genauer Betrachtung eine sei, der der Gedanke „Gnade vor Recht“ zu Grunde liege. Das Verwaltungsgericht Regensburg sei in einem vergleichbaren Fall offensichtlich ebenfalls von der Unanwendbarkeit der Ausnahmebestimmung ausgegangen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz teilte mit einem am 16. November 2005 eingegangenen Schreiben mit, dass der Kläger sich zumindest zeitweilig - nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes 1997, nach Angaben der Zeitung ***** aber auch im Mai 2001 - bei den Guerillastreitkräften der PKK (heute KONGRA GEL) aufgehalten habe. Über eine konkrete Einbindung in terroristische Aktivitäten lägen jedoch keine Erkenntnisse vor. Pressemitteilungen und Äußerungen der Ehefrau des Klägers im Internet zu Folge solle sich der Kläger im Jahr 2004 von der Organisation getrennt haben.

Mit Schriftsatz vom 2. Januar 2006 trugen die Bevollmächtigten des Klägers vor, der Kläger sei an Tuberkulose erkrankt und in ein Krankenhaus verlegt worden. Die dortigen Haftbedingungen seien sehr schwierig. Im Interesse des Lebens des Klägers sei eine baldige Entscheidung des Gerichts notwendig. Des Weiteren sei nochmals darzulegen, dass in der Rechtsprechung inzwischen fast einhellig davon ausgegangen werde, dass § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG aus verfassungsrechtlichen Gründen das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Wiederholungsgefahr beinhalte, weil es beim Ausschluss des Asyls eben nicht um die Frage einer Vergangenheitsbewältigung, sondern um die Verhinderung von terroristischen Akten in der Zukunft gehe. Der Kläger habe während seiner Haftzeit in Georgien ein Buch geschrieben, das allerdings derzeit nur in türkischer Sprache vorliege, in dem er inhaltlich die Politik der PKK/Kongra-Gel kritisiere. Der Kläger mache deutlich, dass eine politische Veränderung der Situation und Demokratisierung in der Türkei nur durch politische Arbeit und Überzeugung erreicht werden könne.

Die Beklagte trug mit Schriftsatz vom 18. Januar 2006 vor, die Rechtsprechung gehe hinsichtlich des Satzes 1 des § 60 Abs. 8 AufenthG seit jeher davon aus, dass auch künftig von dem

Ausländer eine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland bzw. für die Allgemeinheit ausgehen müsse. Dabei müsse aber Berücksichtigung finden, dass Satz 1 andere Fallkonstellationen abdecke und eine andere Zielsetzung habe als Satz 2. Die Intention des Satzes 1 beziehe sich darauf, konkrete Gefahren, die von einem Ausländer für Deutschland und seine Bevölkerung ausgingen, zu unterbinden, indem der Aufenthalt bzw. zumindest der Aufenthaltsstatus eines Ausländers, der fortwährend und nicht nur einmalig eine Gefahr darstelle, beendet werden könne. Demgegenüber diene Satz 2 nicht vorrangig der konkreten Gefahrenabwehr, sondern sanktionierte ein bestimmtes, in der Vergangenheit liegendes Verhalten mit der Aberkennung eines Asylrechts bzw. Abschiebungsschutzes. Gerade die beispielhafte Aufzählung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen, die regelmäßig als Akt in der Vergangenheit lägen und grundsätzlich - bereits aufgrund des Aufenthalts des Ausländers in Deutschland - keine Wiederholung mehr befürchten ließen, weise darauf hin, dass hier Satz 2 Ausländer, die entsprechende Handlungen begangen haben, nicht in den Genuss eines Abschiebungsschutzes gelangen lassen wolle. Diese Ansicht werde auch dadurch gestützt, dass sich aus der Wortwahl und Formulierung klar ergebe, dass in Satz 1 aus der Gegenwart in die Zukunft geblickt werden solle, während Satz 2 bei der Beurteilung aus der Gegenwart auf Handlungen in der Vergangenheit abstelle. Sanktioniert werden solle hier klar eine Verfehlung in der Vergangenheit, die die Staatengemeinschaft und nicht nur Deutschland betreffe. Die hier erfassten Handlungen begründeten die Anwendbarkeit der Ausschlussklausel bereits an sich, ohne dass die Gefahr einer Wiederholung notwendig sei. Der Gesetzgeber und die gesamte Staatengemeinschaft, die diese Regelung gemeinsam entwickelt und in nationales Recht umgesetzt hätten, wollten insbesondere verhindern, dass sich Terroristen und Menschen, die massiv gegen Völker- und Menschenrechte verstießen, unter dem Mantel des Flüchtlingssschutzes im westlichen Ausland eine Schutzzone und einen Ruheraum eröffneten. Dabei sei klar indiziert, dass dieser Personenkreis eben nicht unbedingt hier Aufenthalt nehme, um weitere aktuelle Aktionen durchzuführen. Dies könne aber nicht bedeuten, dass er damit vom Flüchtlingssschutz automatisch – wieder - umfasst werde. Es müsse das Recht der Staatengemeinschaft bleiben, Personen, die in den Alternativen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG gegen die Normen verstoßen hätten, einen Abschiebungsschutz im Hinblick auf das begangene Unrecht zu versagen. So sei auch die Regelung des Art. 1 F GFK zu verstehen, die inhaltlich dem § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG entspreche. Auch hier spiegele sich klar die Differenzierung des Normgebers wieder: Während Art. 33 Abs. 2 GFK (entsprechend § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG) lediglich insoweit ei-

nen Ausschlussstatbestand begründe, als er aufgrund der Verfehlungen des betreffenden Ausländers dessen Flüchtlingsstatus beseitige, fänden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 F GFK (entsprechend § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG) die Bestimmungen der GFK bereits keine Anwendung, so dass es auf die Frage der Wiederholungsgefahr nicht ankomme. Der Ansatz des Normgebers sei hier nämlich nicht wie bei § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG, den Flüchtlingsstatus, der eine starke Rechtsposition darstelle, nur unter bestimmten Vorzeichen aberkennen zu können, so dass die Forderung nach einer fortdauernden Gefährdung durch den Ausländer gerechtfertigt erscheine. Bei Art. 1 F GFK gehe es vielmehr darum, den darunter fallenden Ausländer erst gar nicht in den Genuss des Flüchtlingsstatus gelangen zu lassen und ein Greifen des Normenkatalogs der GFK auszuschließen. Demnach liege der Anwendungsbereich der Norm bereits dann vor, wenn sich in der Vergangenheit entsprechende Verstöße feststellen ließen. Auf die Frage einer zukünftigen Wiederholungsgefahr käme es dann nicht mehr an, da die Regelungen der GFK nicht anzuwenden seien.

Mit Schriftsatz vom 3. Februar 2006 teilte die Beklagte mit, dass mit Verfügung vom 2. Februar 2006 ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG hinsichtlich der Ehefrau des Klägers eingeleitet worden sei.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten (Erklärung zur Niederschrift am 26. Juli 2005) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig.

Die Beklagte ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass der Widerrufsbescheid vom 5. Dezember 2003 öffentlich zugestellt werden konnte. § 10 Abs. 6 Satz 1 AsylVfG bestimmt, dass durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen ist, wenn eine Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen müsste. Diese Regelung findet auch im Falle der Durchführung eines Widerrufsverfahrens nach § 73 AsylVfG Anwendung (GK-AsylVfG, RdNr. 10 f. zu § 10; Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 14 zu § 10 AsylVfG). Der Kläger hielt sich nach den Erkenntnissen des Bundesamtes, die sich im vorliegenden Verfahren bestätigt haben, spätestens seit 1996

nicht mehr im Bundesgebiet auf. Das Bundesamt war deshalb verpflichtet, im Widerrufsverfahren öffentlich zuzustellen. Dies hätte selbst dann gegolten, wenn die (reale) Zustellung im Ausland durchführbar und Erfolg versprechend gewesen wäre (Hailbronner, a.a.O., RdNr. 103 zu § 10 AsylVfG).

Entgegen der Auffassung der Bevollmächtigten des Klägers war es nicht notwendig, einen Suchvermerk im Bundeszentralregister niederzulegen oder andere geeignete Nachforschungen im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 VwZG a. F. über den damaligen Aufenthaltsort des Klägers anzustellen. Denn nach § 10 Abs. 6 Satz 2 AsylVfG a. F. fand die Vorschrift des § 15 Abs. 5 Satz 1 VwZG a. F. gerade keine Anwendung (Hailbronner, a.a.O., RdNr. 112 zu § 10 AsylVfG). Das Bundesamt hat bei der Anordnung der öffentlichen Zustellung jedoch zwingend einzuhaltende Formvorschriften nicht beachtet. Der gemäß § 10 Abs. 6 AsylVfG a. F. anzuwendende § 15 Abs. 6 VwZG a. F. sah vor, dass die öffentliche Zustellung von einem zeichnungsberechtigten Beamten angeordnet wird. Die entsprechende Anordnung konnte von der Beklagten nicht vorgelegt werden. Ob die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wegen der fehlenden Angabe der zuletzt bekannten Anschrift des Klägers im Bundesgebiet den Anforderungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 VwZG a. F. entsprochen hat (verneinend wohl: BayVGh vom 26.1.1988, BayVBl 1989, 246), kann deshalb dahinstehen.

Die Bevollmächtigten des Klägers haben erstmalig durch das Schreiben der Stadt ***** vom 1. März 2005 von der Existenz des Widerrufsbescheides Kenntnis erlangt. Der Bescheid ist den Bevollmächtigten des Klägers mit der Übersendung der Akte des Bundesamtes, die am 3. März 2005 erfolgt ist, zugegangen, mit der Folge der Heilung des Zustellungsmangels gemäß § 9 VwZG (vgl. VGh Mannheim, NVwZ 1991, 1195).

Die am 17. März 2005 erhobene Klage wahrt somit die Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylVfG.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2003 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter sowie der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vor.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis 1.1.2005: des § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die für die Anerkennungs- und Feststellungsentscheidung maßgebenden Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, wenn also die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 1 AuslG a. F.) nunmehr ausgeschlossen ist. Zu diesen Voraussetzungen zählt nicht nur die Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsstaat, sondern u.a. auch, dass von dem Flüchtling nicht nach Maßgabe von § 60 Abs. 8 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 3 AuslG a. F.) eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder für die Allgemeinheit ausgeht. Dass § 60 Abs. 8 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 3 AuslG a. F.) nicht nur den Anspruch auf Abschiebungsschutz für politische Flüchtlinge nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 1 AuslG a. F. in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 AuslG a. F.) ausschließt, sondern zugleich den Asylanspruch nach Art. 16 a Abs. 1 GG beschränkt, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerwG vom 30.3.1999 - 9 C 31.98, NVwZ 1999, 1346). Auch die Entstehungsgeschichte des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG spricht nicht gegen, sondern für die Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 3 AuslG a. F.) bei den Widerrufsvoraussetzungen dieser Bestimmung. Der Gesetzgeber hatte bei Schaffung der Vorläufervorschrift "insbesondere" den Fall als Widerrufgrund vor Augen, dass "in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist" (BT-Drucks. 9/875 vom 7. Oktober 1981, Gesetzesentwurf zum AsylVfG, S. 18 zu § 11). Dies verdeutlicht, dass der spätere Wegfall der Verfolgungsgefahr durch einen Wechsel der politischen Verhältnisse im Heimatstaat zwar den Hauptanwendungsfall des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG darstellt, die Anwendung dieser Bestimmung aber nicht hierauf beschränkt ist, sondern vielmehr grundsätzlich alle Voraussetzungen für die Asyl oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 1 AsylVfG) zusprechenden Entscheidungen erfasst sein sollten. Dementsprechend geht auch die höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, dass "vor allem" bzw. "insbesondere" die Widerrufsvoraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorliegen, wenn die Gefahr politischer Verfolgung im Heimatstaat nicht mehr besteht, dass also die Widerrufsvoraussetzungen nicht auf diesen praktisch häufigsten Fall beschränkt sind (vgl. BVerwG vom

1.11.2005 – 1 C 21.04, vom 24.11.1992 - 9 C 3.92 und vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 -, DVBl. 2001, 216 = InfAuslR 2001, 53).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist deshalb auch dann anwendbar, wenn sich nach der bestandskräftigen Anerkennung in der Person des Ausländers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 AuslG a. F. bzw. § 60 Abs. 8 AufenthG erfüllt haben (vgl. OVG Münster vom 4.12.2003 – 8 A 3766/03, NVwZ 2004, 231; OVG Lüneburg vom 27.12.2004 – 8 LA 245/04, AuAS 2005, 44; BVerwG vom 1.11.2005, a.a.O.). Höchststrichterlich geklärt ist darüber hinaus die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (vgl. BVerwG vom 24.11.1992 - 9 C 3.92, Buchholz 402.25, § 73 AsylVfG Nr. 1).

Eine einschränkende Auslegung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auch nicht unter Berücksichtigung der Genfer Flüchtlingskonvention geboten (vgl. OVG Münster vom 13.10.2005 – 13 A 3690/05.A). Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält keine allgemeine Bestimmung über den Widerruf eines förmlichen Flüchtlingsstatus. Sie schreibt weder vor, Flüchtlingen einen besonderen Status zu verleihen, noch trifft sie Regelungen über einen Widerruf oder eine Rücknahme eines derartigen Status (Hailbronner, a.a.O., § 73 AsylVfG RdNr. 4). Insbesondere enthalten die Vorschriften des Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK keine (abschließende) Regelung über den Widerruf oder die Rücknahme des Flüchtlingsstatus. Zwar sind die sog. Beendigungsgründe des Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK nach Auffassung des UNHCR abschließend und es gebe keine zusätzlichen Gründe, die die Annahme der Entbehrlichkeit internationalen Schutzes rechtfertigen könnten. Die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft nach diesen Vorschriften ist aber (auch) nach Auffassung des UNHCR von der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu unterscheiden; Art. 1 C GFK behandle gerade nicht den Widerruf der Rechtsstellung als Flüchtling (UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, RdNr. 117; UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. Art. 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, in: NVwZ 2003, Beilage I, 57). Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt nach Auffassung des UNHCR z. B. in Betracht, wenn nach der Anerkennungsentscheidung Fakten bekannt werden, die einen Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling nach Art. 1 D, E oder F GFK rechtfertigen würden. Dies gilt etwa auch für den Fall, dass ein Flüchtling im nachhinein durch sein Verhalten den Tatbestand des Art. 1 F (a) oder 1 F (b) GFK erfüllt (UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, RdNr. 141; UNHCR-Richtlinien zum

internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. Art. 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, in: NVwZ 2003, Beilage I, 57). Auch Art. 1 F GFK enthält keine Widerrufsvorschriften, sondern (lediglich) Bestimmungen, wonach Personen, die an sich die für einen Flüchtling nach Art. 1 A GFK erforderlichen Kriterien erfüllen, von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sind, und zwar unabhängig davon, ob der Tatbestand des Art. 1 F GFK vor oder nach der Anerkennungsentscheidung erfüllt wird. Es ist daher Aufgabe des jeweiligen vertragsschließenden Staates, ein (Aufhebungs-)Verfahren zu schaffen, in dem nachträgliche Tatsachen Berücksichtigung finden können. Gleiches gilt für den Art. 33 Abs. 2 GFK, der vorsieht, dass sich auf die Vergünstigung des Refoulement-Verbots des Art. 33 Abs. 1 GFK ein Flüchtling nicht berufen kann, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Diese Ausnahme von der Gewährung von Abschiebungsschutz für einen Flüchtling im Sinne des Art. 1 A GFK ist ebenfalls nicht davon abhängig, ob der Tatbestand des Art. 33 Abs. 2 GFK vor oder nach der Anerkennungsentscheidung erfüllt wird. Vielmehr soll der Ausschluss vom Schutz des Flüchtlingsrechts nach Art. 33 Abs. 2 GFK gerade diejenigen Straftaten erfassen, die nach der Einreise in das Zufluchtland verübt werden, ohne Beschränkung auf den (grundsätzlich kurzen) Zeitraum bis zur Flüchtlingsanerkennung. Die Regelung berücksichtigt den im Völkergewohnheitsrecht anerkannten Grundsatz, dass jeder Staat dem Schutz seiner eigenen Sicherheit Vorrang vor fremdenrechtlichen Pflichten einräumen darf. Auch insoweit ist es dem jeweiligen vertragsschließenden Staat überlassen, ob und in welcher - auch verfahrensrechtlichen - Weise er die Ausnahme des Art. 33 Abs. 2 GFK umsetzt. Die Beklagte hat dem durch § 60 Abs. 8 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 3 AuslG a. F.) und § 73 Abs. 1 AsylVfG in der beschriebenen Weise Rechnung getragen.

Vorliegend kann dahinstehen, ob zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 6 Satz 1 AufenthG (bzw. des § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG in der vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 gültigen Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus vom 9.1.2002) erfüllt sind. Danach finden § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG a. F. keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders

schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Nach gefestigter Rechtsprechung kann das Vorliegen dieser Voraussetzungen nur bejaht werden, wenn im Einzelfall eine hinreichend sichere Wiederholungsgefahr von dem betreffenden Ausländer ausgeht (vgl. BVerwG vom 16.11.2000 – 9 C 6/00, NVwZ 2001, 442 und vom 5.5.1998 – 1 C 17.97, BayVBl 1998, 726), deren Vorliegen vom Kläger bestritten wird, da er sich von dem gewaltbereiten Flügel der PKK losgesagt habe.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus vom 9.1.2002 wurde § 51 Abs. 3 AuslG jedoch um einen neuen Satz 2 (= § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG) erweitert. Danach ist eine Berufung auf § 51 Abs. 1 AuslG a. F. bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Verträge, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zu Schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Hierin liegt die Übernahme des Rechtsgedankens des Art. 1 F Genfer Flüchtlingskonvention über den Ausschluss bestimmter Personen(gruppen) vom Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention, die anders als § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG a. F. (§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG) eine rechtskräftige Verurteilung nicht verlangt und von dem Erfordernis eines territorialen Bezugs etwa in Gestalt einer unmittelbaren Bedrohung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland absieht. Die neue Regelung setzt die Resolutionen Nr. 1269 (1999) und Nr. 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um, in denen gefordert wird, Personen, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten oder unterstützen, nicht den Flüchtlingsstatus zu-zuerkennen.

Der Kläger hat sich zur Überzeugung des Einzelrichters nach der mit Bescheid vom 4. Juli 1994 ausgesprochenen Anerkennung als Asylberechtigter Handlungen zu schulden kommen lassen, die den oben bezeichneten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Bei der PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisation KONGRA-GEL handelt es sich um Organisationen, die wegen Unterstützung des Terrorismus innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Restriktionen unterliegen (Verordnung Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über

spezifisch gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, ABl. Nr. L 344 v. 28.12.2001, S. 70 bis 75, i.V.m. dem Beschluss des Rates vom 2. Mai 2002 (2002/334/EG), - ABl. Nr. L 116 vom 3.5.2002 S. 33 – 45 und vom 17. Oktober 2005 (2005/722/EG), ABl. L 272 vom 18.10.2005, S. 15 – 17). Gegen die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen besteht seit dem 22. November 1993 im Bundesgebiet ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot (vgl. im einzelnen BVerwG vom 15.3.2005 – 1 C 26/03, NVwZ 2005, 1091).

Unterliegt – wie vorliegend – eine Gruppierung nach EU-Recht wegen Unterstützung des Terrorismus Restriktionen, rechtfertigt allein dies die Annahme, dass ein exponiertes Mitglied dieser Organisation die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG a. F. bzw. des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG erfüllt. Eine lückenlose Aufklärung oder Gewissheit, ob terroristische Handlungen tatsächlich unterstützt oder gefördert wurden, ist nicht erforderlich (Hess. VGH vom 25.1.2005 – 3 ZU 234/05.A).

Nach den vom Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof durchgeführten Ermittlungen hat der Kläger zu den ranghöchsten Kadern der PKK gehört. Kurz nach seiner Einreise in das Bundesgebiet sei der Kläger Mitglied der Europäischen Frontzentrale – ACM – geworden und in dieser Eigenschaft als Ausbilder bei den Intensivschulungen der Partei in Erscheinung getreten. Spätestens ab Februar 1995 – also nach der Anerkennung des Klägers als Asylbewerber - habe der Kläger dem engsten Führungskreis des Funktionärsapparats der PKK, der so genannten Zentrale, angehört. Auf Grund parteiinterner Kritik an seiner Person habe der Kläger seine Tätigkeit als Sprecher der ENRK jedoch aufgeben müssen. Auf Anweisung des Klägers als ständigem Mitglied der ACM sei es im Zeitraum Februar bis Mai 1995 – ebenfalls nach der Anerkennung des Klägers als Asylbewerber - zu zahlreichen Brandanschlägen auf türkische Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland gekommen, bei denen erheblicher Sachschaden entstanden sei. Den vorliegenden Erkenntnissen zur Folge sei der Kläger 1997 als ARGK-Kommandant tätig gewesen. Im Mai 2001 sei durch die PKK im Nordirak ein Zentrum für Propaganda und Agitation gegründet worden, deren Leiter nach Presseberichten der Kläger gewesen sei. Seit der Umbenennung der PKK in KADEK am 4. April 2002 sei der Kläger im Vorstand der KADEK vertreten.

In Folge des Untersuchungsergebnisses wurde durch den Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof ein Haftbefehl gegen den Kläger wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereini-

gung, deren Zwecke und Tätigkeiten darauf gerichtet sind, gemeingefährliche Straftaten nach §§ 306, 308 StGB zu begehen, erlassen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen der Ermittlungsbehörden begründen könnten. Die Bevollmächtigte des Klägers räumt selbst ein, dass der Kläger auf höherer Ebene Mitglied der PKK/KADEK und der ARGK war. Dies belegen auch die im Verfahren vorgelegten Bestätigungen hochrangiger Mitglieder dieser Organisationen, die die behauptete Abkehr des Klägers von den (militanten) Zielen der PKK belegen sollen.

Für das erkennende Gericht steht somit mit hinreichender Gewissheit (vgl. HessVGH vom 25.1.2005, a.a.O.) fest, dass der Kläger nach seiner Anerkennung als Asylberechtigter als führender Kopf in einer terroristischen Vereinigung (PKK) tätig war, diese maßgeblich unterstützt und sich Handlungen hat zu schulden kommen lassen, die den oben bezeichneten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Denn als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ist jede Tätigkeit anzusehen, die sich für den Ausländer erkennbar - in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der terroristischen Vereinigung auswirkt und damit ihr Gefährdungspotenzial stärkt (vgl. BVerwG vom 15.3.2005, a.a.O.). Bei einer Tätigkeit der Intensität, wie sie vorliegend vom Kläger nach seiner Asylanerkennung jedenfalls bis zum Jahre 2003 ausgeübt worden ist, ist für die Gewährung von staatlichem Verfolgungsschutz kein Raum (vgl. BVerwG vom 30.3.1999 – 9 C 31/99, NVwZ 1999, 1346).

Ob sich der Kläger tatsächlich ab dem Jahr 2003 von den militanten Zielen der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen abgewandt hat, spielt im Rahmen der hier zu prüfenden Alternative des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG keine Rolle (a. A. VG Bremen vom 30.6.2005 – 2 K 1611/04.A; OVG Koblenz vom 6.12.2002 – 10 A 10089/02, NVwZ-RR 2003, 596). Wie die Beklagte im Schriftsatz vom 18. Januar 2006 überzeugend dargelegt hat, ist es im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG nicht erforderlich, zu überprüfen, ob vom Kläger eine hinreichende Wiederholungsgefahr im Sinne einer fortbestehenden Gefahr ausgeht. Der Einzelrichter schließt sich diesen Ausführungen, auf die analog § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen wird, an.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird auch durch die Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG (ABl. 2004 L Nr. 304, S. 12) bestätigt. Nach deren Art. 12 Abs. 2 Nr. c reicht es für den Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung aus, dass sich ein Ausländer Handlungen zu

Schulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen. Nach der Formulierung wird eindeutig an Handlungen in der Vergangenheit angeknüpft. Die genannte Richtlinie ist zwar noch nicht anwendbar, da die Umsetzungsfrist des Art. 38 Abs. 1 noch nicht abgelaufen ist. Dies hindert jedoch nicht, bereits jetzt unbestimmte Rechtsbegriffe des nationalen Rechts richtlinienkonform auszulegen (vgl. VGH BW vom 12.5.2005 – A 3 S 358/05 und VG Stuttgart vom 30.5.2005 – 12 K 10786/05).

Dem Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG steht auch nicht entgegen, dass die Ehefrau des Klägers aus eigenem Recht als Asylberechtigte anerkannt worden ist. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass er unverändert als „familienasylberechtig“ gemäß § 26 Abs. 1 AsylVfG anzuerkennen sei. Die Beklagte hat mit Verfügung vom 2. Februar 2006 ein Widerrufsverfahren hinsichtlich der Ehefrau des Klägers eingeleitet. Der Zuerkennung von Familienasyl steht somit die Bestimmung des § 26 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG entgegen (vgl. Hessischer VGH vom 10.2.2005 – 8 UE 280/02.A, AuAS 2005, 143; OVG Lüneburg vom 1.3.2001 – 8 L 1117/99, DVBl 2001, 672). Ob ohne die Einleitung eines Widerrufsverfahrens etwas anderes gegolten hätte, kann dahinstehen (vgl. einerseits: OVG Lüneburg vom 27.12.2004, a.a.O.; andererseits: OVG Münster vom 30.6.2000 – 8 A 2482/97.A).

Dem ausgesprochenen Widerruf steht auch nicht die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

In Betracht kommen insoweit ausschließlich Gründe, die ihre Ursache in einer früheren Verfolgung haben; damit soll psychischen Sondersituationen Rechnung getragen werden, in der sich ein Asylberechtigter befindet, der ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat und dem es deshalb selbst lange Jahre danach ungeachtet der geänderten Verhältnisse nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgungsstaat zurückzukehren (vgl. OVG Saarland vom 30.3.2005 – 1 Q 11/05; Hailbronner, a.a.O., RdNr. 29 zu § 73).

Eine derartige psychische Sondersituation, die auf früheren Verfolgungen beruht, ist jedoch nicht gegeben. Die derzeitige (psychische) Situation des Klägers ist ausschließliche Folge der

nach seiner Einreise und Anerkennung als politischer Flüchtling aufgenommenen, hochrangigen Aktivitäten für die PKK. Diese stehen jedoch nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Ereignissen in der Türkei, die zur Anerkennung des Klägers geführt haben. Sie habe vielmehr eine völlig neue Qualität erreicht.

Der Einzelrichter teilt zudem die Auffassung der Beklagten, dass es zumindest zweifelhaft ist, ob man einem Asylberechtigten, der sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die u. a. den oben bezeichneten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, und der sich damit bewusst außerhalb der Rechtsordnung bewegt hat, die Rechtswohltat des § 71 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zubilligen kann, die ausschließlich auf die Berücksichtigung humanitärer Gründe zielt.

Die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 bzw. 2 bis 7 AufenthG ist im vorliegenden gerichtlichen Verfahren auch nicht hilfsweise beantragt worden. Insoweit hätte jedoch auch kein Rechtsschutzbedürfnis für eine entsprechende Feststellung bestanden.

Der Kläger hält sich zumindest seit Anfang 1996 nicht mehr Bundesgebiet auf. Mangels gegenwärtigen Aufenthalts in Deutschland kann dieser nicht - gegebenenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung - beendet werden (vgl. BVerwG vom 30.8.2005 – 1 C 29/04, NVwZ 2006, 96). Steht jedoch eine Abschiebung des Klägers aus der Bundesrepublik Deutschland für nicht absehbare Zeit nicht im Raum, besteht - jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt - kein schutzwürdiges Interesse des Klägers, feststellen zu lassen, dass er nicht aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei abgeschoben werden darf (vgl. BVerwG vom 4.12.2001, NVwZ 2002, 855).

Dem steht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Februar 2005 – 1 C 29/03, NVwZ 2005, 1087, nicht entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht bejaht zwar in der genannten Entscheidung ein Rechtsschutzinteresse für die Klage auf Gewährung von asylrechtlichem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, nicht angedroht hat. Diese Entscheidung ging jedoch von der - selbstverständlichen - Voraussetzung aus, dass sich der Kläger im Bundesgebiet aufhält. Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall.

Sollte der Kläger tatsächlich in das Bundesgebiet zurückkehren können, kann er im Wege eines Asylfolgeantrages das Vorliegen von Abschiebungshindernissen geltend machen.

Die Klage ist deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000.- EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 1 K 05.30351
Sachgebiets-Nr: 446

Rechtsquellen:

§ 73 Abs. 1 AsylVfG,
§ 60 Abs. 8 AufenthG

Hauptpunkte:

Hochrangiger PKK-Funktionär,
Angebliche Lossagung von den Zielen der PKK,
Widerruf der Anerkennung

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil der 1. Kammer vom 6.2.2006